

MERKBLATT BEIHILFEN

Der „Brandenburg-Kredit für den Ländlichen Raum“ (BKLR) der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (InvestitionsBank), bestehend aus sechs Bausteinen, basiert auf ausgewählten Förderprogrammen der Landwirtschaftlichen Rentenbank (LR). Die daraus vergebenen Darlehen können Beihilfen im Sinne des EG-Vertrages enthalten. Deshalb werden im Folgenden die wichtigsten Begriffe und Voraussetzungen rund um das Thema „Beihilfen“ im Rahmen des BKLR erklärt, die für die Antragstellung relevant sind.

1 Begriff Beihilfe

Beihilfen können in Form von Zuschüssen, Bürgschaften oder zinsverbilligten Darlehen gewährt werden. Sie stellen für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber einem Konkurrenzunternehmen dar, welches eine solche Zuwendung nicht erhält, und bergen daher die Gefahr, den Wettbewerb innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu verzerren. Deshalb ist die Gewährung von Beihilfen innerhalb der EU grundsätzlich verboten.

Das EU-Recht lässt jedoch Ausnahmen von diesem allgemeinen Verbot zu. Das gilt insbesondere für Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen¹ (KMU-Beihilfen) sowie für Förderungen, deren Höhe so gering ist, dass eine Verzerrung des Wettbewerbs ausgeschlossen werden kann (De-minimis-Beihilfen).

In verschiedenen Verordnungen hat die EU-Kommission detailliert geregelt, zu welchen Bedingungen und bis zu welcher Höhe Beihilfen gewährt werden dürfen.

1.1 KMU- bzw. De-minimis-Beihilfen an die Landwirtschaft im engeren Sinne (Primärerzeugung)

Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 (KMU-Agrar) der EU-Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU, Nr. L 358/3 vom 16.12.2006

Auf dieser Verordnung basieren die Bausteine 1 und 2 des BKLR für die Landwirtschaft.

Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 (De-minimis-Agrar) der EU-Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor, veröffentlicht im Amtsblatt der EU, Nr. L 337/35 vom 21.12.2007

Diese Verordnung ist Grundlage für den Baustein 6 des BKLR für Landwirtschaft.

1.2 KMU-Beihilfen an Unternehmen in sonstigen Wirtschaftsbereichen

Verordnung (EG) Nr. 800/2008 (AGVO) der EU-Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), veröffentlicht im Amtsblatt der EU, Nr. L 214/3 vom 09.08.2008.

Sie ist Grundlage für die Bausteine 3 und 4 des BKLR für die Agrar- und Ernährungswirtschaft bzw. Baustein 5 für den Bereich der erneuerbaren Energien.

¹ Die genaue Definition von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) finden Sie in unserem Merkblatt KMU im Internet.

2 Berechnung des Beihilfewertes

Für jede Beihilfeart (Zuschüsse, Darlehen, Bürgschaften) wird berechnet, mit welchem Euro-Betrag die durch sie gewährte Vergünstigung gleich gesetzt werden kann. Die Höhe dieser Vergünstigung wird als **Beihilfewert** der Förderung bezeichnet. Die Bewilligungsstelle (hier die InvestitionsBank) ist verpflichtet, dem Unternehmen den Beihilfewert mitzuteilen und auf die entsprechende EG-Verordnung hinzuweisen.

Im Fall von Zuschüssen ist der Beihilfewert gleich dem gesamten Zuschuss in Euro. Wird dieser Wert ins Verhältnis zu den förderfähigen Investitionskosten gesetzt, so erhält man die **Beihilfeintensität**.

Im Falle zinsverbilligter Darlehen – wie beim BKLR - ist nicht der gesamte Darlehensbetrag als Beihilfewert zu betrachten. Hier wird nur der Zinsvorteil berücksichtigt, den das Unternehmen erhält. Der Darlehensbetrag als solcher ist wieder zurückzuzahlen. Dieser Zinsvorteil errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Zinssatz für den Darlehensnehmer und dem bei Darlehenszusage gültigen Referenzzinssatz. Der Referenzzinssatz spiegelt dabei näherungsweise den „Marktzinssatz ohne Vergünstigung“ wider. Außerdem ist bei der Berechnung zu berücksichtigen, dass die Zinsverbilligung im Rahmen des BKLR nur bis zu 10 Jahren gewährt wird. Um am Tage der Darlehenszusage einen exakten Beihilfewert in Euro zu erhalten, werden deshalb alle „zukünftigen Zinsvorteile“ auf den Zeitpunkt der Darlehensgewährung abgezinst. Das Ergebnis ist dann der Beihilfewert des zinsvergünstigten Darlehens.

Sofern ein Darlehen eine Beihilfe enthält, weist die InvestitionsBank den Beihilfewert dieses Darlehens in der Darlehenszusage an die Hausbank aus.

3 Beihilfeobergrenzen

In den für die sechs Bausteine des BKLR relevanten und zuvor genannten drei EG-Verordnungen werden unterschiedliche **Beihilfeobergrenzen** festgelegt. Hintergrund für diese Grenzwerte ist beispielsweise, dass die EU-Kommission davon ausgeht, dass es nicht zu Wettbewerbsverzerrungen kommt, wenn sich die Vergünstigung innerhalb dieser Grenzen bewegt. Es gibt zwei Arten von Höchstgrenzen:

- a) Die so genannte „**maximale Beihilfeintensität**“ in Prozent der förderfähigen Investitionskosten (Relative Höchstgrenze). Diese Grenze bezieht sich ausschließlich auf das spezielle Vorhaben, welches gefördert werden soll. Eventuell bereits erhaltene Förderungen bei anderen abgeschlossenen Maßnahmen sind hier nicht zu berücksichtigen. Die InvestitionsBank stellt durch die Zinskonditionengestaltung sicher, dass die für die Förderprogramme gültige maximale Beihilfeintensität eingehalten wird.
- b) „**Maximale Beihilfewerte**“ in Euro legen fest, wie viel Beihilfe ein Unternehmen in einem definierten Zeitraum insgesamt erhalten darf (Absolute Höchstgrenze). Die InvestitionsBank stellt bei der Darlehenszusage sicher, dass der für die Förderprogramme gültige maximale zeitraumbezogene Beihilfewert je Unternehmen nicht überschritten wird. Hierzu benötigt die InvestitionsBank vom Darlehensnehmer Angaben über bereits erhaltene Beihilfen. Dafür ist das Formular „**Beihilfeerklärung**“ zu verwenden. Anhand der Angaben in der Beihilfeerklärung prüft die InvestitionsBank, ob - unter Berücksichtigung der durch das Darlehen gewährten Beihilfe - die jeweiligen zeitraumbezogenen Obergrenzen eingehalten werden.

Folgende Angaben des Darlehensnehmers sind in der **Beihilfeerklärung** erforderlich (nur bei Primärerzeugern):

- a) Alle Beihilfen in Bezug auf dasselbe Vorhaben (z. B. Zuschüsse aus dem Programm Einzelbetriebliche Investitionsförderung). Der Beihilfewert aller einem Unternehmen gewährten Beihilfen für dasselbe Investitionsvorhaben darf 400.000 Euro nicht übersteigen.

- b) Alle Investitionsbeihilfen, die dem Unternehmen im laufenden und den vorangegangenen beiden Wirtschaftsjahren auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 gewährt wurden. Der Beihilfewert aller einem Unternehmen auf Basis dieser Verordnung gewährten Investitionsbeihilfen darf innerhalb des genannten Zeitraums 400.000 Euro nicht übersteigen.
- c) Alle De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen im laufenden und den vorangegangenen beiden Kalenderjahren auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 gewährt wurden. Der Beihilfewert aller einem Unternehmen auf Basis dieser Verordnung gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb des genannten Zeitraums 7.500 Euro nicht übersteigen.

Hat der Kreditnehmer in den letzten drei Jahren Fördermittel erhalten, empfehlen wir, die entsprechenden Zuwendungsbescheide auf De-minimis- bzw. 1857/2006-Beihilfewerte zu überprüfen. De-minimis-Beihilfen werden im Zuwendungsbescheid und einer besonderen Bescheinigung ausdrücklich als solche bezeichnet. Die EU-Direktzahlungen (entkoppelte Betriebsprämien, Flächenzahlungen) sowie Ausgleichszulagen sind in der Beihilfeerklärung nicht anzugeben.

4 Kumulierung von Beihilfen

Erhält ein Unternehmen für dasselbe Vorhaben mehrere Beihilfen, muss sichergestellt werden, dass bei Addition aller gewährten Beihilfen und De-minimis-Beihilfen („Kumulierung“) die zulässige Beihilfeobergrenze gemäß Tabelle I nicht überschritten wird. In Einzelfällen können auch höhere Obergrenzen zulässig sein. Die Berater der Investitionsbank sind bei Fragen gern behilflich.

Tabelle I: Maximale Beihilfeobergrenzen bei Kumulierung

Verordnung (EG)	BKLR-Bausteine	maximale Beihilfeobergrenze bei Kumulierung in % der förderfähigen Kosten bzw. in Euro
Nr. 1857/2006 „KMU Agrar“	Wachstum Nachhaltigkeit	Bei Erwerb von Flächen 4 %, ansonsten bis zu 40 %, maximal bis zu 400.000 Euro
Nr. 1535/2007 „De-minimis Agrar“	Liquiditäts- sicherung	Es gilt die maximal zulässige Beihilfeintensität aus dem zusätzlich gewährenden Förderprogramm (unter Anrechnung der von der Investitionsbank gewährten De-minimis-Beihilfe) Hier dürften nur in Einzelfällen Beihilfen anderer Fördermitelgeber vorliegen
Nr. 800/2008 „AGVO“	Wachstum und Wettbewerb Umwelt- und Verbraucherschutz Energie vom Land	10 % bei mittleren Betrieben im Sinne der KMU Kriterien, 20 % bei kleinen Betrieben im Sinne der KMU-Kriterien, 40 % bei kleinen und mittleren Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gemäß Anhang I des EG Vertrages, maximal bis zu 7,5 Mio Euro

5 Wie ist die Einhaltung der Beihilfeobergrenzen zu prüfen?

Die „Kumulierungsprüfung“ ist nur dann durchzuführen, wenn für das beantragte Vorhaben weitere Beihilfen gewährt werden. Hat der Kreditnehmer keine weiteren Beihilfen beantragt, genügt eine entsprechende Bestätigung gegenüber der Hausbank mit Hilfe des Formulars „Kumulierungserklärung“.

Wir empfehlen folgendes Vorgehen:

- a) Mit Hilfe des Darlehensrechners unter www.rentenbank.de kann der Darlehensnehmer vor Antragstellung überschlägig die Beihilfeintensität des gewünschten Darlehens überprüfen. Dieser berücksichtigt jedoch nicht die Zinsverbilligung der InvestitionsBank. Stellt er bereits hier fest, dass er aufgrund mehrerer gewährter Beihilfen bei verschiedenen Fördermittelgebern die maximal zulässige Beihilfeintensität gemäß Tabelle I überschreitet oder sehr nahe an diese herankommt, empfiehlt es sich, Kontakt mit der InvestitionsBank aufzunehmen. Gemeinsam können in diesem frühen Stadium die verschiedenen Möglichkeiten besprochen werden.
- b) Vor Abruf des BKLR-Darlehens reicht der Darlehensnehmer bei seiner Hausbank das Formular „Kumulierungserklärung“ ein. Hier bestätigt er, dass entweder keine weiteren Beihilfen gewährt wurden oder dass bei einer Gewährung bzw. Beantragung mehrerer Beihilfen für dasselbe Vorhaben die maximale Beihilfeintensität eingehalten wird. Diese Erklärung sendet die Hausbank im Original an die InvestitionsBank und nimmt eine Kopie zu ihren Akten. Die Hausbank kann nun das Darlehen bei der InvestitionsBank abrufen.

Beispiel:

Ein Landwirt erhält für den Bau eines Boxenlaufstalls einen Zuschuss aus dem Programm Einzelbetriebliche Investitionsförderung und möchte zusätzlich ein Darlehen aus dem Baustein 1 „Wachstum“ in Anspruch nehmen.

Es ergibt sich folgender Finanzierungsplan:

- Förderfähiges Investitionsvolumen 500.000 Euro
- Zuschuss 30 % nach Einzelbetriebliche Investitionsförderung 150.000 Euro
- BKLR-Darlehen 350.000 Euro

Die Beihilfeintensität der AFP-Förderung beträgt in diesem Beispiel 30 %. Die Beihilfeintensität des BKLR-Darlehens in Bezug auf die förderfähigen Kosten betrage (fiktiv) 4,5 %. Dann ergibt sich eine gesamte Beihilfeintensität bei Addition von 34,5 %, die unterhalb des Grenzwertes von 40 % liegt (vgl. Tabelle I).

Wird die Kumulierungserklärung nicht abgegeben oder die maximale Beihilfeintensität überschritten, so kann das Darlehen zunächst nicht abgerufen werden. Der Darlehensnehmer sollte sich in diesen Fällen mit der InvestitionsBank in Verbindung setzen. Bei Nichtabnahme des BKLR-Darlehens kann ein - der InvestitionsBank zu ersetzender - Nichtabnahmeschaden fällig werden.

Gern stehen die Berater der InvestitionsBank des Landes Brandenburg für Rückfragen telefonisch unter 0331 660-2211 zur Verfügung.

Ergänzende Informationen rund um das Thema Beihilfen zu Förderprogrammen der Landwirtschaftlichen Rentenbank erhalten Sie unter www.rentenbank.de.